

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/88

BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1 /2018

BG, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018)

Referent: VP Dr. Elisabeth Rech, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Vorwort

I.

Laut den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf dient im Bereich des StGB der Entwurf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates. Gleichzeitig dienen einige der vorgeschlagenen Änderungen der Schaffung der Voraussetzungen für eine mögliche Ratifizierung Österreichs des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus sowie der Umsetzung der VN Sicherheitsratsresolution 2178 vom 24. September 2014.

Im StGB soll weiters der Tatbestand der Unterlassung der Hilfeleistung um jenen der Behinderung der Hilfeleistung erweitert werden.

II.

Im Bereich der StPO beinhaltet der vorliegende Ministerialentwurf laut den Erläuterungen insbesondere Regelungen zur Umsetzung der RL Terrorismus durch



Regelung der Rechte der Opfer terroristischer Straftaten in der Bestimmung des § 66 Abs 2 StPO.

III.

Die Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung enthält Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen zur Festlegung von Sanktionen auf dem Gebiet von Terroristischen Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Unterstützung zur Hilfe der Opfer des Terrorismus. Diese Richtlinie ist bis 08. September 2018 innerstaatlich umzusetzen. Aufgrund der bereits erfolgten Umsetzung zahlreicher internationaler Vorgaben im StBG im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder terroristischen Aktivitäten, beschränke sich der Umsetzungsbedarf laut Erläuterungen insbesondere auf den Ausbau einzelner Strafbestimmungen und die Einführung eines Tatbestands betreffend das Reisen zur terroristischen Zwecken.

IV.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Der ÖRAK sieht insbesondere drei Bestimmungen ausgesprochen kritisch und lehnt sie daher ab. Es handelt sich um § 278c Abs 3 StGB, § 95 Abs 1 StGB und § 278g StGB.

Zu Artikel 1 Z 9 (§ 278c Abs 3 StGB)

Der Entwurf schlägt für die Umsetzung der RL Terrorismus den Entfall der Negativdefinition nach § 278c Abs 3 StGB vor.

Nach § 278c Abs 3 StGB gilt eine Tat nicht als terroristische Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist. Im Sinne der sich auf den Rahmenbeschluss 2002/475/JI beziehenden Erklärung des Rates soll dieser Tatbestandsausschluss insbesondere bei Tathandlungen Anwendung finden, die in nicht demokratischen Gesellschaften auch außerhalb der Europäischen Union begangen werden und gegebenenfalls auch in Österreich abzuurteilen sind. Laut Erläuterungen sei die Negativdefinition nach § 278c Abs 3 StGB jedoch nicht mit der RL Terrorismus vereinbar.

Der ÖRAK stimmt dieser Argumentation nicht zu und lehnt diese beabsichtigte Gesetzesänderung ab. Der ÖRAK steht auf dem Standpunkt, dass die Negativdefinition mit der RL Terrorismus durchaus vereinbar ist, nachdem Artikel 23 Abs 1 festschreibt, dass die Richtlinie nicht die Pflicht berührt, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 EUV niedergelegt sind, zu achten. Diese Pflichten bestehen nach wie vor.

Der ÖRAK hält es daher für wichtig, dass diese Bestimmung beibehalten wird, um klar zu stellen, dass auch innerhalb Europas für rechtsstaatliche Verhältnisse und für Menschenrechte gekämpft werden kann, ohne dass es sich dabei um Terrorismus handelt.

Zu Artikel 1 Z 5 (§ 95 Abs 1 StGB)

Begrüßt wird das Vorgehen gegen Personen, die Hilfeleistungen behindern. Allerdings soll eine nahezu gleich lautende Bestimmung in das Sicherheitspolizeigesetz aufgenommen werden.

Wenn der Gesetzgeber der Meinung ist, er könne diese Verhaltensweise mit Verwaltungsstrafen pönalisieren, so ist er auch offensichtlich der Meinung, dass eine solche Strafe den Unrechtsgehalt abdeckt.

Das Strafrecht hat nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als letztes Mittel zum Einsatz zu kommen.

Der ÖRAK lehnt daher aus dem Prinzip der ultima ratio die in diesem Entwurf vorgeschlagene Bestimmung ab.

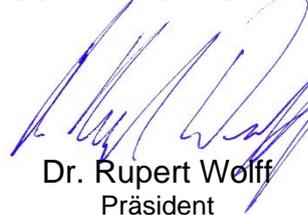
Zu Artikel 1 Z 11 (§ 278g StGB)

Der im Entwurf enthaltene Tatbestand „Reisen für terroristische Zwecke“ hat selbst nach diesem nur einen geringen Anwendungsbereich, da die meisten Fälle nach anderen Bestimmungen strafbar sind. Es gehe um Einzeltäter, die nicht als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung in Erscheinung treten. Was darunter zu verstehen ist, wird nicht angeführt. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Bestimmung wirklich notwendig ist.

Der ÖRAK ist überzeugt, dass es der Bestimmung „Reisen für terroristische Zwecke“ nicht bedarf und lehnt sie daher ab.

Wien, am 30. Mai 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

